Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1925	Nr. 36

Inhalt: Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Rauschwalde mit der Stadt Görlitz, S. 159. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats. S. 160.

(Nr. 13026.) **Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Rauschwalde mit der Stadt Görlitz. Vom 7. November 1925.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Rauschwalde wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 unter Abtrennung von dem Landkreise Görlitz nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Görlitz vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage 1.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Die Gemeindevertretung von Rauschwalde wählt aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zwei Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Görlitz. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung in Görlitz.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebietsteile das gesamte Ortsrecht der Stadt Görlitz in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Görlitz geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form stattzufinden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. November 1925.)

(Nr. 13027.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats. Vom 10. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, betreffend Reisekosten und Aufwandentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats, vom 25. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 197) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 4 werden die Worte „eine jährliche Aufwandentschädigung von 20 000 Mark" durch folgendes ersetzt „eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Betrags, der dem Präsidenten des Landtags als monatliche Aufwandentschädigung neben seinen Abgeordnetenbezügen jeweilig zusteht."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.